

§§ des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zoll in Gold-Rbl. R.
	Leinen und Hanfzwirn werden laut Pos. 3 des § 92 verzollt.	
89. Seide:		
1)	Roh- und Flockseide oder Bourre de soie, gekämmte (seidene Watte), gefärbte und ungefärbte pro Pud	— 65
	Ungekämmte Flockseide, Seidenabfälle jeder Art und Kokons werden laut § 26 Pos. 8 durchgelassen.	
2)	Unverändert.	
91. Baumwollene Watte: kardätschte sowie in geleimten Lagen	pro Pud	1 45
93. Lampendochte, baumwollene und alle anderen,	pro Pud	4 80
c. Metalle, nicht verarbeitete.		
96. Weißblech in Tafeln, unlackirt und lackirt, desgleichen Eisenblech jeder Art mit Farbe, Zink, Kupfer und anderen ordinären Metallen überzogen.	pro Pud	1 55
99. Zinn:		
1)	in Barren, Stangen und Bruch pro Pud	— 45
2)	in Blättern und als Spiegelbelag " "	— 85
100. Quecksilber	pro Pud	2 40
102. Zink oder Spianter:		
1)	in Stücken	pro Pud — 45
2)	in Blättern	" " — 85
d. Drogueriewaaren.		
a) Harze und deren Produkte.		
103. Gummi, Gummiharze und Balsam:		
1)	jeder Art, mit Ausnahme der besonders benannten, Kaufschuk oder Gummi-Elasticum und Guttapercha in Flaschenform und verarbeiteten Stücken, Kaufschuk in flüssigem Zustande, desgleichen Eiweißstoff (Albumin) jeder Art, Camphor und Manna	pro Pud — 33
2)	Weihrauch, ordinarer	pro Pud 1 30
3)	Benzoe, graue Umbra, sowie Tolubalsam und Perubalsam	pro Pud 5 30
104.	Harpius oder Galipot, Colophonium sowie Asphalt in Platten	pro Pud — 13
105.	Rohe schwarze Naphtha und ungereinigte jeder Art	pro Pud — 20
106.	Flüchtige Beleuchtungsöle: Petroleum, Kerosin, Photogen, Gasolin, Benzin, gereinigte Naphtha und Paraffin-Maschinenschmieröle	pro Pud — 70
107.	Terpentinöl und Terpentin jeder Art	" " — 40
b) Farben und Farbstoffe.		
114.	Berlinerblau und Pariserblau, Ultramarin, natürliches und künstliches, desgleichen jeder Art Blau	pro Pud 2 65
117.	Grünspan	3 30
122.	Tinte, Tintenpulver und Stiefelwichse	2 40
123.	Farben und Farbstoffe, welche in diesem Verzeichniß nicht besonders benannt sind, in Klumpen oder Stücken, zerrieben, trocken und mit Wasser oder Öl zugerichtet,	pro Pud 2 40

(Fortsetzung folgt.)

Alle Maschinenteile aus Kupfer, gleichviel ob sie Bestandtheile von eingeführten Maschinen oder Apparaten bilden oder nur Reservetheile sind, unterliegen künftig dem Zollsatz des Art. 175, § 1 des Tarifs, wenn diese Theile von den genannten Apparaten und Maschinen getrennt sind oder für sich eingeführt werden. (Birkular des Zolldepartements vom 5. Oktober 1885.)

Aloeextrakt unterliegt dem Zollsatz des Artikels 119, § 1 des Tarifs. (Birkular vom 5. Oktober 1885.)

Stahldraht- oder Eisendrahtwaaren, mit Belag von ordinären Metallen, werden nach Artikel 168, § 2 des Tarifs verzollt. (Birkular vom 5. Oktober 1885.)

Steinmusknöpfe, welche zwar zugerichtet sind, aber noch in unfertigem Zustande sich befinden, und welchen noch die zum Annähen an die Kleidungsstücke erforderlichen wesentlichen Theile fehlen, sind nach Art. 227, § 2 wie andere kleine Gegenstände aus Horn oder Stein zu verzollen. (Birkular vom 14/26. Oktober 1885.)

Baggemaschinen, welche auf Booten angebracht sind und in dieser Weise fertig aufgestellt gleichzeitig mit diesen Booten eingeführt werden, unterliegen künftig dem Zollsatz des Artikels 36 des Tarifs. (Birkular des Zolldepartements vom 16/28. September 1885.)

Tricot-Kleidungsstücke, zugeschnitten und genäht, gleichviel ob sie in vollständig fertigem Zustande eingeführt werden oder nicht, sind, da sie sich als zugerichtete Gegenstände darstellen, dem Zollsatz der entsprechenden Paragraphen des Artikels 219 des Tarifs zu unterstellen. (Birkular vom 17/29. September 1885.)

Der Tarif für Gewebe findet auch auf Filés, gleichviel welcher Art, Anwendung.

Zinnfolie, mit farbigem Lack überzogen oder auch gefärbt, wird nach Art. 176, § 2 des Tarifs verzollt.

Alene Galanteriegegenstände aus Kupfer, Messing, Tombak, oxydiertem Kupfer sc., nicht vergoldet und nicht versilbert, werden nach Art. 227, § 2 des Tarifs, jedoch zum halben Zollsatz, verzollt.

Bilder zur Verzierung von Bonbonschachteln sind nach Nr. 183 des Tarifs zu verzollen.

Verfahren bei mangelhafter Deklarirung von Waaren.

Der Reichskontrolleur hat die Wahrnehmung gemacht, daß mehrere Zollämter bei der Revision, ohne eine Berichtigung zu fordern oder das Strafverfahren einzuleiten, Deklarationen zulassen, in welchen die Beschaffenheit der eingeführten Waaren durch eine eingehende Bezeichnung bestimmt ist, welcher im Widerspruch mit dieser Bezeichnung stehende Artikel und Paragraphen des Zolltarifs hinzugefügt sind.

In Unbetacht, daß nach den Artikeln 749, 794 (Ausgabe von 1857) und 898 (Ausgabe von 1876) des Zollreglements die Beschaffenheit der eingeführten Waaren in den Deklarationen durch eine genaue Bezeichnung unter Zugrundelegung des Tarifs oder auch ohne Hinweis auf diesen, jedoch so, daß über die genannte Beschaffenheit kein Zweifel besteht, anzugeben ist, und da die Spezifizirung der Waaren durch die Benennung unter Hinzufügung von Artikeln und Paragraphen des Tarifs, welche mit dieser Benennung im Widerspruch stehen, ungenügend ist und, wenn Unregelmäßigkeiten in der Deklaration entdeckt werden, den Handeltreibenden das Mittel an die Hand geben kann, unter Berufung auf die eine oder die andere Angabe, sich den Folgen der begangenen Verstöße zu entziehen, so bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß künftig

1) die vorerwähnten mangelhaften Deklarationen dem Deklaranten zurückzugeben sind, und

2) wenn deren Berichtigung in der gewünschten Weise verwirkt werden sollte, derselbe mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 p.C. bezüglich der den Gegenstand der Kontravention bildenden Artikel der Deklaration zu belegen ist. (Birkular des Zolldepartements vom 23. September 1885.)

5. Oktober

„In Folge einer Vorlage des Finanz-Ministeriums, bezüglich einer Verlängerung der leihweisen Prämienewährung für den ins Ausland exportirten Zucker, ist durch eine am 9. November d. J. Allerhöchst bestätigte Resolution des Minister-Komités verordnet worden:

1) Die Gewährung der Prämie von einem Rubel pro Pud nur auf denjenigen Zucker zu beschränken, der unter